

## REZENSIONEN

<https://doi.org/10.1007/s00350-023-6498-5>

**Medizinrecht.**

**Herausgegeben von Andreas Spickhoff. Verlag C.H.Beck München 4. Aufl. 2022, 3564 S., geb., €329.**

Die SARS-Cov19-Pandemie hat das Medizinrecht in den Fokus der breiten Öffentlichkeit gerückt. Das reibungslose Funktionieren des Gesundheitswesens wird von der Allgemeinheit vorausgesetzt, der dieses regulierende Rechtsrahmen selten hinterfragt. In der Pandemie traten jedoch vielfältige Problemlagen der medizinischen Versorgung zutage – von der Ökonomisierung der Versorgung bis hin zur unzureichenden Digitalisierung. Darüber hinaus stellten sich völlig neue Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Bewältigung eines weltweit zirkulierenden Virus. Gesetzgebung und Rechtsprechung mussten auf diese Entwicklungen reagieren. Die Diskussion um die allgemeine oder gruppenbezogene Impfpflicht steht hierfür exemplarisch ebenso wie die Debatte um die Triage, also die Anforderungen an die Allokation knapper Ressourcen im Gesundheitssystem. Zwar gab es nur wenige grundstürzende, systemische Änderungen, aber eine nahezu unüberschaubare Fülle von Neuregelungen – teilweise mit recht kurzem Verfallsdatum.

Diese Entwicklungen aufzunehmen, für die Leserinnen und Leser angemessen aufzubereiten und in das allgemeine Regelungsgefüge des Medizinrechts einzuordnen, ist das große Verdienst des von *Andreas Spickhoff* herausgegebenen Kurzkomentars, der Ende 2022 in der nunmehr 4. Auflage erschienen ist. In bewährter Art versammelt der Kommentar die Vorschriften des Bürgerlichen wie Öffentlichen Rechts sowie des Strafrechts, die im weitesten Sinne einen Bezug zur Gesundheitsversorgung der Bevölkerung und der medizinischen Behandlung von Patientinnen und Patienten haben. Die Bandbreite reicht vom Arzneimittel- und Medizinprodukterecht über Gentechnik und Gendiagnostik bis hin zu den Rechtsfragen der Transplantation oder dem Berufsrecht der Ärztinnen und Ärzte. Vom Umfang her nehmen das AMG, das BGB – naturgemäß beschränkt auf die Vorgaben zu Behandlungsvertrag, Haftung, Verwandtschaft und Betreuung –, das IfSG und das SGB V den größten Raum ein. Der Aufbau folgt weiterhin der alphabetischen Ordnung. Dies führt zwar dazu, dass das Grundgesetz entgegen der Normenhierarchie erst unter der Ziffer 200 behandelt wird, dient aber dem leichten Auffinden der Kommentierungen.

Erfreulich ist, dass dem Werk weiterhin eine Einleitung vorangestellt ist, in der der Herausgeber den Begriff des Medizinrechts klärt und knapp die Entwicklung dieses vergleichsweise jungen Rechtsgebiets aufzeigt. Der anschließende Überblick über die zahlreichen Akteure und Institutionen im Gesundheitswesen und die damit in Zusammenhang stehenden zivil-, straf- und öffentlich-rechtlichen Aspekte verdeutlichen den Leserinnen und Lesern den Facettenreichtum der Materie.

Die Neuauflage berücksichtigt bereits das geänderte Betreuungs- und Vormundschaftsrecht. Dieses war bei Drucklegung zwar noch nicht in Kraft, aber bereits verabschiedet, sodass es in der gebotenen Tiefe berücksichtigt werden konnte. Dies gilt etwa für das neue Vertretungsrecht der Ehegatten nach § 1358 BGB, das nicht nur überblicksartig, sondern detailliert erläutert wird. Auch die neue Vorsorgegeregister-Verordnung findet ihren Platz.

Die zahlreichen Rechtsänderungen im Zuge der Pandemie sind in allen einschlägigen Normen berücksichtigt worden. Zu nennen sind etwa die Vorgaben des IfSG zur „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ und deren Auswirkungen, die mehrfache Änderungen erfahren haben, die Impfpflicht, die Anforderungen an die Verteilung von Impfstoffen in der Pandemie oder auch die „Ausnahmeermächtigung für Krisenzeiten“ in § 79 AMG. Die Überlegungen zur gesetzlichen Regelung der Triage werden im Rahmen der grundrechtlichen Schutzpflichten aus Art. 2 Abs. 2 GG besprochen. Das Schlagwort „Triage“ findet sich im Sachverzeichnis nicht; hier

kommt den Leserinnen und Lesern die Verfügbarkeit des Werks in den Datenbanken zugute, die die Auffindbarkeit spezifischer Ausführungen erheblich erleichtert.

Dass die Erläuterungen zu den pandemiebedingten Rechtswentwicklungen teilweise recht kurz ausfallen, ist dem Charakter des Kurz-Komentars geschuldet; interessierte Leserinnen und Leser finden aber durchweg Hinweise auf vertiefende Literatur und die einschlägige Rechtsprechung. Überdies trägt es auch zur „Zeitlosigkeit“ des Werks bei, wenn höchstaktuelle Entwicklungen nicht in aller Tiefe diskutiert, sondern vor allem in die bestehende Systematik eingeordnet werden

Das stetige Wirken des Gesetzgebers schlägt sich zwangsläufig im Umfang des Werks nieder: Seit der 1. Auflage im Jahr 2010 ist es um gut 1.000 Seiten gewachsen. In der Reihe „Beck'sche Kurzkomentare“ erschienen, versteht es sich jedoch weiterhin als „Basiskommentar“ und wird diesem Anspruch mehr als gerecht, beschränkt sich dabei aber nicht auf die überblicksartige Zusammenstellung von Normen, Rechtsprechung und Literatur, sondern geht durchaus ins Detail.

Der Kommentar richtet sich zuvörderst an Praktikerinnen und Praktiker, insbesondere in der Fachanwaltschaft für Medizinrecht, in der Richterschaft, der Gesundheitsverwaltung und bei den Krankenkassen, adressiert aber auch Interessierte in Unternehmen oder Kammern sowie Medizinerinnen und Mediziner wie auch Patientinnen und Patienten. Die Bearbeiterinnen und Bearbeiter stammen diesem Ansatz entsprechend weit überwiegend aus der Praxis: Gerichtsbarkeit, Anwaltschaft und Ministerien, aber auch die Wissenschaft ist vertreten. Juristische Laien werden den Kommentar wohl eher nutzen, um alle für die Gesundheitsversorgung wesentlichen Gesetze in einem Buch erläutern zu finden. Er erweist sich aber auch als überaus hilfreiches Arbeitsmittel für die vertiefte wissenschaftliche Annäherung an spezifische Rechtsfragen.

Das Werk befindet sich auf dem Stand 1. 7. 2022. Angesichts der anstehenden Reformvorhaben im Gesundheitswesen dürfte die nächste Neuauflage alsbald in Angriff zu nehmen sein. Genannt seien etwa die geplante Krankenhausreform, die sich auf die Bedarfsplanung wie auch das Vergütungssystem auswirken wird oder die neue Initiative zur Umsetzung der digitalen Patientenakte. Letztere wird durch die Verordnungen und Richtlinien zum European Health Data Space auch auf europäischer Ebene vorangetrieben. Das Rechtsgebiet befindet sich damit weiter im Fluss, dem Kommentar ist damit eine breite Leserschaft gewiss!

Constanze Janda

### **Das Recht der öffentlichen Gesundheit. Von Andrea Kießling.**

**Verlag Mohr Siebeck Tübingen 2023. XXVIII, 462 S., JusPubl 318, ISBN 978-3-16-161688-4, €119,00.**

Man kann mit einigen guten Gründen die Ansicht vertreten, dass der hiezulande nach wie vor bestehende faktische Zwang zur Habilitation weder der Rechtswissenschaft noch dem Hochschulstandort Deutschland sonderlich gut tut. Wer diese Kritik an der Habilitation und an Habilitationsschriften allerdings nicht teilt, sollte die Bochumer Habilitationsschrift von *Andrea Kießling* zur Hand nehmen. Das Buch ist in jeder Hinsicht eine Werbung für dieses Genre.

Erstens leistet die Arbeit rechtswissenschaftliche Transferarbeit. Das Gesundheitsrecht hat sich vor etwa 20 Jahren zunächst aus der Abgrenzung zum eher zivil- und strafrechtlich geprägten Medizinrecht entwickelt, hatte dabei aber immer primär die auf den verfassungsrechtlichen Kompetenztitel des Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG

Prof. Dr. iur. Constanze Janda,  
Lehrstuhl für Sozialrecht und Verwaltungswissenschaft,  
Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften  
Speyer, Freiherr-vom-Stein-Str. 2, 67346 Speyer, Deutschland

Prof. Dr. iur. Thorsten Kingreen,  
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sozialrecht und Gesundheitsrecht,  
Fakultät für Rechtswissenschaft, Universität Regensburg,  
Universitätsstr. 31, 93053 Regensburg, Deutschland